

wenn es auf schnelle Information der Öffentlichkeit über bestimmte Erscheinungen, Ereignisse und anzustrebende Verhaltensweisen ankommt.

Gerade weil die vertrauensvolle Partnerschaft als Prinzip der Zusammenarbeit zwischen Massenmedien und Justiz- und Sicherheitsorganen im allgemeinen anerkannt ist, muß der bei einigen (auch leitenden) Mitarbeitern der Justizorgane zuweilen noch bestehenden Neigung entgegengetreten werden, die hier skizzierten erfolgreichen Methoden der Zusammenarbeit gelegentlich durch Formen der Gängelei zu ersetzen oder zu ergänzen — bis hin zur administrativen Einflußnahme auf methodisch-gestalterische Probleme, wie der Wahl journalistischer Genres und Formen. Abgesehen davon, daß durch ein solches Vorgehen die Verantwortlichkeitsgrenzen zu den Leitungen der Massenmedien verwischt werden, wird hier auch das Prinzip verletzt, daß alle Fragen dort zu entscheiden sind, wo die besten Voraussetzungen für eine sachgerechte Entscheidung bestehen. Neben den rechtspolitischen Erfordernissen, die am besten von den Justiz- und Sicherheitsorganen zu beurteilen sind, sind auch die spezifischen Gegebenheiten und Gesetzmäßigkeiten der Massenagitation im allgemeinen sowie der Publizistik und des jeweiligen Massenmediums im besonderen zu beachten. Jedes „Hineinregieren“ des einen Organs in den Verantwortungsbereich des anderen ist also unzulässig, denn es verletzt den Grundsatz der kameradschaftlichen Zusammenarbeit.

In diesem Zusammenhang ist m. E. auch das Bestreben einiger Gerichte und Staatsanwälte diskussionsbedürftig, über die „Eignung“ bestimmter Verfahren für die Gerichtsberichterstattung unter Außerachtlassung der dafür maßgebenden journalistischen Gesichtspunkte allein zu befinden. Die gesellschaftlich wirksame Gerichtsberichterstattung in Presse, Funk und Fernsehen verlangt eine verantwortungsbewußte und sachkundige Handhabung der journalistischen Mittel und Möglichkeiten, die jede Sensationshascherei und dilettantische Ignoranz ausschließt. Der Journalist trägt eine große Verantwortung für die Stoffwahl, die Art der Berichterstattung und die politisch richtige Einordnung der dargestellten Konflikte und Probleme. Dabei kann und darf er selbstverständlich nicht auf die sachkundige Beratung durch die Justiz- und Sicherheitsorgane verzichten. Er ist verpflichtet, Hinweise, Ratschläge und Bedenken gewissenhaft zu prüfen und ggf. in seinem Redaktionskollegium darüber zu beraten. Auch hier muß also die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen Justizorgan und Massenmedium zu der (der Leitung der jeweiligen journalistischen Institution obliegenden) Entscheidung führen, ob die Berichterstattung über ein bestimmtes Verfahren notwendig und zweckmäßig ist. Sie ist es irp allgemeinen immer dann, wenn sie das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger erhöht, die Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen aller Art fördert und gesellschaftliche Aktivitäten im Kampf gegen die Kriminalität auslöst.

Journalistische Meisterschaft und methodische Vielfalt in der Rechtspropaganda

Hämmerlein/Prabutzki/Przybylski verlangen „eine höhere Qualität der Berichterstattung der Massenmedien“./8/ Dieser Forderung ist beizupflichten. In Gesprächen mit sowjetischen Fachkollegen haben wir immer wieder erfahren, daß die Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtspropaganda und Rechtserziehung in der Sowjetunion als eine sehr hoch bewertete Aufgabe gilt./9/, die wegen ihrer Kompliziertheit, wegen des Wi-

## Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. Juni 1973 - I PrB 1 - 112 - 3 73

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 249 StGB vom 7. Januar 1971 - I Pr 1 - 112 - 1/71 - (NJ-Beilage 3/71) wird aufgehoben.

Der Beschluß vom 7. Januar 1971 orientierte auf die qualifiziertere Anwendung des Tatbestandes des §249 StGB. Grundlage hierfür waren die durch die Gerichte gesammelten ersten Erfahrungen bei der Bekämpfung der Asozialität. Dabei standen insbesondere Probleme der Abgrenzung zwischen krimineller Asozialität und Gefährdungserscheinungen, die von der Verordnung vom 15. August 1968 erfaßt sind, im Vordergrund.

Die Einschätzung der Praxis zeigt, daß der Beschluß vom 7. Januar 1971 nicht alle Belange der wirksamen Anwendung des § 249 StGB erfaßt. Es sind energischere staatliche Reaktionen gegenüber Asozialen und Rückfälligen notwendig, die nicht gewillt sind, ehrlich und anständig zu leben.

Da der Beschluß den gegenwärtig zu stellenden Anforderungen nicht mehr entspricht, wird er aufgehoben.

derspruchsreichtums ihres Gegenstandes und des politisch-moralischen Gewichts ihrer öffentlichen Wirkung besonders qualifizierten Journalisten — wahren „Meistern der Feder“ — übertragen wird.

Die Notwendigkeit liegt auf der Hand, die sowjetischen Erfahrungen und die anderer Bruderländer in stärkerem Maße zu nutzen. Dabei kann es nicht schlechthin auf eine quantitative Erweiterung des Platzes der Rechtspropaganda in den Massenmedien ankommen — hier ist vielmehr ein ausgewogenes Verhältnis zu anderen wichtigen Themenbereichen wie der Außen-, Wirtschafts- und Kulturpolitik erforderlich —, sondern auf eine Erhöhung der Wirksamkeit durch Steigerung der Qualität. Vor allem muß die Gepflogenheit überwunden werden, rechtspolitische Themen bald durch diesen, bald durch jenen redaktionellen Mitarbeiter behandeln zu lassen — je nachdem, wer gerade „frei“ ist. Auch insoweit wurden in der zurückliegenden Zeit erfolgreich Anstrengungen unternommen. Nach wie vor wird aber in manchen Redaktionen, vor allem in Kreisredaktionen, die allerdings zeitaufwendige Arbeit der Gerichtsberichterstattung oftmals in dieser Richtung unzureichend ausgebildeten journalistischen Mitarbeitern übertragen.

Unterstrichen werden muß auch die von den Justiz- und Sicherheitsorganen verschiedentlich erhobene Forderung nach mehr Vielfalt der Behandlungsweisen und Darstellungsformen rechtspolitischer Probleme. Der bereits erwähnte Weiterbildungslehrgang des Verbandes der Journalisten hat u. a. Thesen über die Einbeziehung von Volkskorrespondenten in die rechtspropagandistische Arbeit der Presse entwickelt. Die Volkskorrespondenten können u. a. über die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und die dabei auftretenden Probleme in Arbeitskollektiven (besonders Jugendbrigaden), Wohnbezirken und Bildungseinrichtungen, über die Rechtsanwendung durch Konflikt- und Schiedskommissionen sowie über die Tätigkeit von Schöffenkollektiven, Volkskontroll-Ausschüssen, FDJ-Kontrollposten, Ver-

/9/ Vgl. Terebilow. „Die Rechtspropaganda — ein wichtiger Bestandteil der kommunistischen Erziehung der Sowjetbürger“. NJ 1973 S. 235 ff.; Reuter. „Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der UdSSR“, NJ 1973 S. 357 ff. und S. 391 ff.